

Gebührensatzung vom 20.12.1989 zur Entwässerungs- und Grundstücksentwässerungsanlagensatzung der Stadt Höxter i.d.F. der XI. Änderungssatzung vom 29.01.2008

Aufgrund des § 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708) beschloss der Rat der Stadt Höxter in seiner Sitzung am 14. Dezember 1989 folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Höxter und zur Satzung der Stadt Höxter über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, welche durch die I. Änderungssatzung vom 20. Juni 1990 (Ratsbeschluß vom 13. Juni 1990), die II. Änderungssatzung vom 5. Dezember 1990 (Ratsbeschluß vom 29. November 1990), die III. Änderungssatzung vom 23. Dezember 1991 (Ratsbeschluß vom 5. Dezember 1991), die IV. Änderungssatzung vom 09.12.1992 (Ratsbeschluß vom 03.12.1992), die V. Änderungssatzung vom 06.12.1993 (Ratsbeschluß vom 02.12.1993), die VI. Änderungssatzung vom 12. Dezember 1997 (Ratsbeschluß vom 11.12.1997), die VII. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2002 (Ratsbeschluß vom 05.12.2002), die VIII. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2004 (Ratsbeschluß vom 09.12.2004), die IX. Änderungssatzung vom 16. März 2007 (Ratsbeschluß vom 15.03.2007), die X. Änderungssatzung vom 26. September 2007 (Ratsbeschluß vom 20.09.2007) und die XI. Änderungssatzung vom 29. Januar 2008 (Ratsbeschluß vom 24.01.2008) nachstehende Fassung erhalten hat:

§ 1

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt Höxter zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG - alle Sach- und Geldleistungen, die die Stadt Höxter nach dem gesetzlichen Auftrag und freiwillig zur Abwasserreinigung erbringt - sowie zur Deckung der Abwasserabgabe nach §§ 64 und 65 des Landeswassergesetzes Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr gem. § 1 dieser Satzung wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungsinhalt ist der Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des laufenden Jahres, abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.
- (3) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Erhebungszeitraums (§ 3 Abs. 1 Satz 2) geltend zu machen; der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Vom Abzug sind Wassermengen insoweit ausgeschlossen, als sie 15 cbm jährlich nicht übersteigen.
- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge für jedes Stück Großvieh grundsätzlich um 12 cbm pro Jahr herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der letzten

Viehzählung. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Absätze 2 und 3 Satz 1.

- (5) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei dem von der Gas- und Wasserversorgung Höxter GmbH bezogenen Wasser gilt die von der Gesellschaft im Erhebungszeitraum (§ 3 Abs. 1 Satz 2) zugrunde gelegte Verbrauchsmenge; ein Abweichen vom Jahreszeitraum aufgrund unterschiedlicher Jahresablesetermine ist unschädlich.
- (6) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Dies gilt ebenfalls, wenn ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat; in diesem Fall erfolgt die Schätzung unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen.
- (7) Die Gebühr beträgt im einzelnen:
 1. Vollentsorgung
Kanalanschluß, Einleitung und Reinigung im Klärwerk
oder
Kanalanschluß und Abwasserableitung ohne Klärwerksanschluß,
Abholen des Klärschlammes und Reinigung im Klärwerk 3,75 Euro/cbm
 2. Schmutzwasserentsorgung
Anschluss an den Schmutzwasserkanal,
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Regenwasserentsorgung 2,59 Euro/cbm
 2. Schlammmentsorgung
Abholen des Klärschlammes und Aufbereitung im Klärwerk 1,81 Euro/cbm
 3. Kühl- und Therapiewasser,
das zulässigerweise mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde
dem Regenwasserkanal zugeführt wird 0,38 Euro/cbm
 4. Die Reinigungsgebühr für die Behandlung des Abwassers in einem
städtischen Klärwerk beträgt 0,92 Euro/cbm
- (8) Die Stadt Höxter ist berechtigt, mit einem Gebührenschuldner eine Abgabenvereinbarung zu treffen, wenn
 1. die einzuleitenden Wassermengen – nachweislich durch einen anerkannten Gutachter ermittelt – eine solche Nährstoffkonzentration (Nitrat und Phosphat) aufweisen, die eine Endbehandlung mit einem geringeren Aufwand als bei der Reinigung von kommunalen Abwässern ermöglicht,
 2. Kühl- oder Therapiewasser von mehr als 50.000 m³ eingeleitet werden.
- (9) Zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 7 Ziff. 5 sind der Stadt Höxter die Transportkosten bei der Entsorgung abflußloser Gruben in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (10) Für die Reinigung von Klärschlamm, welcher nicht unter eine der vg. Gebühren fällt, wird eine Gebühr von 75,60 Euro/cbm angeliefertem Klärschlamm erhoben.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Gebührenpflicht gem. § 2 Abs. 9 beginnt mit der Einleitung des Klärschlammes in ein Klärwerk der Stadt Höxter.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
 - a) der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines Betriebes,
 - c) Der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigtedes Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht. Mehrere Gebühren- und Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Im Falle des § 2 letzter Absatz ist der jeweilige Anlieferer gebührenpflichtig.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Auf Antrag des Erwerbers beginnt die Gebührenpflicht mit dem ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5

Fälligkeiten

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 7 sowie der Kostenerstattungsanspruch nach § 2 Abs. 8 werden im Anschluß an den Erhebungszeitraum festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Sie können auch zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, sind die Beträge am 15.02. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres fällig.

- (2) Die Stadt Höxter setzt für den Erhebungszeitraum Vorauszahlungen fest. Diese sind einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Auch sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Werden sie mit der Grundsteuer erhoben, sind sie zusammen mit dieser fällig. Die Vorauszahlungen werden in der Regel nach den Festsetzungen für das vorausgegangene Jahr gem. Abs. 1 bemessen.
Erfolgte keine Festsetzung, ist die Höhe der Vorauszahlungen zu schätzen.
- (3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 9 ist mit der Anlieferung fällig.

§ 6

Einführung einer gesplitteten Entwässerungsgebühr für die Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser

- (1) Die Stadt Höxter wird die Entwässerungsgebühren ab dem 01.01.2007 für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung nach unterschiedlichen Maßstäben festsetzen. Während die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung weiterhin nach dem Frischwassermaßstab erfolgt, wird die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung nach dem Maßstab der bebauten bzw. befestigten Grundstücksfläche erfolgen, von der Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten bzw. befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Höxter auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zur Einführung einer getrennten Niederschlagswassergebühr zu erteilen. Dazu gehört insbesondere die Auskunft über die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. befestigten Fläche auf seinem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Gemeinde einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. befestigte Fläche geschätzt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 20 Abs. 2 Buchst. b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) seiner Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 Satz 3, einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel anzuzeigen, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) seinen Mitwirkungspflichten nach § 4 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - c) den Beauftragten der Stadt Höxter das Zutrittsrecht zu dem Grundstück verwehrt,und es dadurch ermöglicht, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührevorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können im Falle des
 - a) Abs. 1 a) bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 102,26 Euro

bei Leichtfertigkeit mit einer Geldbuße bis zu 51,13 Euro

b) Abs. 1 b) bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 1022,58 Euro
bei Leichtfertigkeit mit einer Geldbuße bis zu 511,29 Euro

c) Abs. 1 c) bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 511,29 Euro
bei Leichtfertigkeit mit einer Geldbuße bis zu 255,65 Euro

geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich der I. Änderung vom 20. Juni 1990 tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Abschnitt II der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Höxter vom 27.06.1978 und zur Satzung der Stadt Höxter über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 02.12.1985 in der Fassung der XV. Änderung außer Kraft.

Die II. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Die III. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Die IV. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Die V. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Die VI. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Anmerkung

Die bis zum 31.12.2001 geltenden DM-Beträge wurden mit dem Umrechnungsfaktor 1,95583 zum 1.1.2002 auf Euro umgestellt.

Die VII. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Die VIII. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die IX. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2007 in Kraft.

Die X. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Die XI. Änderungssatzung tritt am 30.01.2008 in Kraft.